Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei den *ordentlichen Mitgliedern* zahlen die *kommunalen Gebietskörperschaften* einen Beitrag von 100,- € pro Jahr. Alle *übrigen ordentlichen Mitglieder* zahlen einen Beitrag von 30,- € pro Jahr.
- 2) Fördernde Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3) Die gekorenen Mitglieder des LES-Lenkungsausschusses sind vom Beitrag befreit.

§ 2 Fälligkeit

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen.
- 2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Das Inkrafttreten der Beitragsordnung wurde am 14. Juli 2014 in der Stadt Miesbach von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Miesbach, 14.07,2014

1. Vorstand des Vereins

2. Vorstand des Vereins